

Hiermit beantragen wir die Bildung einer Gebühren- und Behältergemeinschaft gemäß § 8 Absatz 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises (Auszug siehe umseitig). Wir versichern das Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend der Satzung.

Grundstückseigentümer 1:	
Name	
Straße u. Nr.	
PLZ, Ort	
Grundstücksbezeichnung (falls abweichend)	
bisheriges Kassenzeichen (bitte unbedingt angeben)	
Grundstückseigentümer 2:	
Name	
Straße u. Nr.	
PLZ, Ort	
Grundstücksbezeichnung (falls abweichend)	
bisheriges Kassenzeichen (bitte unbedingt angeben)	
Als zukünftigen, einzigen Bescheidempfänger bestimmen wir den	
(bitte eines der Kästchen ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer 1
	<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer 2

Wir verpflichten uns, bezüglich der nunmehr entstehenden Gebührenpflicht jeweils gesamtschuldnerisch zu haften (vgl. § 421 BGB). Des Weiteren legen wir das Grundstück des angegebenen Bescheidempfängers als zukünftigen Behälterstandort verbindlich fest. Wir verpflichten uns, etwaige Änderungen der RSAG unverzüglich mitzuteilen, sofern diese den Bestand dieses Antrages betreffen (beispielsweise: Grundstücksverkauf oder veränderte Nutzung). Die sich aufgrund dieses Antrages ergebende Änderung der bisherigen Tonnenausstattung haben wir auf der zweiten Formulareseite vermerkt.

Datum, Ort	
Unterschrift Grundstückseigentümer 1	
Unterschrift Grundstückseigentümer 2	

Sofern es sich um ein vermietetes Objekt handelt, ist auch die Unterschrift der Mieter erforderlich.	
Unterschriften der Mieter	

Bitte senden Sie uns dieses Formular ...

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH • Pleiser Hecke 4 • 53721 Siegburg • Tel. 02241 306 0 • Fax 02241 306 101

WWW.RSAG.DE

1108_RSAG_0120



Rhein-Sieg-
Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg

Auszug aus der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises § 8 Sonderregelungen

(3) Befinden sich auf zwei benachbarten Grundstücken insgesamt maximal drei Haushalte oder Gewerbebetriebe, so können diese auf Antrag die Behälter gemäß § 5 Absatz 4 und der §§ 6 bis 7 gemeinsam nutzen. In dem Antrag ist derjenige Grundstückseigentümer zu benennen, an den der gemeinsame Abgabenbescheid, der die gesamte Jahresgebühr der beteiligten Haushalte oder Gewerbebetriebe enthält, gerichtet werden soll sowie der Standplatz für die Behälter auf einem der beiden Grundstücke verbindlich mitzuteilen. Des Weiteren müssen sich die Grundstückseigentümer verpflichten, für die gemeinsame Gebührenschuld als Gesamtschuldner zu haften. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Bewilligung eines Antrages zur gemeinsamen Behälternutzung benachbarter Grundstücke ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit vom Rhein-Sieg-Kreis widerrufbar.
(Ende des Auszugs)

Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- 1) Die beiden Grundstücke liegen nebeneinander.
- 2) Auf den Grundstücken befinden sich insgesamt max. drei Haushalte oder Gewerbebetriebe.
- 3) Beide Grundstücke befinden sich im gleichen Abfuhrbezirk (siehe Abfallkalender, identischer Abfuhrtag).
- 4) Gesamtschuldnerische Haftung der jeweiligen Grundstückseigentümer wird anerkannt.
- 5) Verbindlicher Behälterstandort ist festgelegt.
- 6) Bitte beachten Sie gemäß § 5 Absatz 4 der Abfallsatzung für Restmüll das festgelegte reduzierte Mindestbehältervolumen pro Haushalt: 30 Liter bei 2-wöchentlicher Leerung, 60 Liter bei 4-wöchentlicher Leerung.

Wir wünschen folgende Änderung der Tonnenausstattung bezogen auf beide Grundstücke:
(Bei Änderung des Abfuhrhythmus ist die Marke oder sind Markenreste mitzuschicken)

Papiertonne	Biotonne		Restmülltonne und Abfuhrhythmus					
			80 Liter		120 Liter		240 Liter	
240 Liter	120 Liter	240 Liter	2 Wochen	4 Wochen	2 Wochen	4 Wochen	2 Wochen	4 Wochen
Bitte holen Sie folgende Tonnen ab: Bitte Anzahl eintragen								
Bitte liefern Sie folgende Tonnen aus: Bitte Anzahl eintragen								
Sonstige Mitteilung:								
Ort, Datum								
Unterschrift Grundstückseigentümer								